

ENTWURF

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
'SOLARPARK GALGENBERG'**

Gemarkung Marktbreit
Stadt Marktbreit
Landkreis Kitzingen

Stand: 16. März 2026

1 Rechtsgrundlagen

**Bayerische Bauordnung
(BayBO)**

In der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588)
zuletzt geändert am 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. Art. 81 BayBO

Entsprechend Art. 81 BayBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

2.1 Einfriedungen

Art. 81 (1) Nr. 5 BayBO

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,20 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 6 BayBO – keine eigenen Abstandsflächen. Der Bereich unter dem Zaun ist einmal jährlich freizuschneiden. Der Einsatz von Herbiziden ist untersagt.

Um eine uneingeschränkte Befahrung der angrenzenden Flurwege zu gewährleisten, ist ein Abstand der Einfriedungen von mind. 1 m zu den Flurstücken 2129, 2165, 2169, 2176, 2177, 2179 und 2089 einzuhalten.

Während der zeitlich befristeten Bauphase des Ersatzneubaus 'Mainbrücke Marktbreit' ist der Abstand der Einfriedung zum Flurstück 2176 mit der Autobahn GmbH des Bundes zu klären.

2.2 Ordnungswidrigkeiten

Art. 79 (1) BayBO

Ordnungswidrig nach Art. 79 BayBO handelt, werden aufgrund von Art. 81 BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Stadt Markt Breit, den

1. Bürgermeister Harald Kopp